



Rechnungshof
Österreich



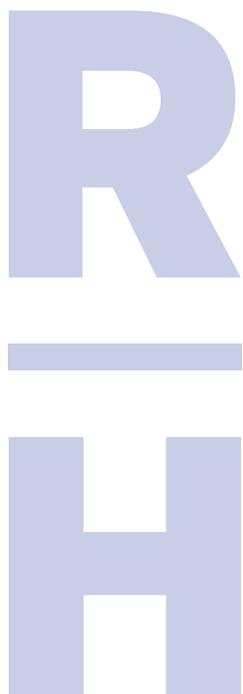
Unabhängig und objektiv für Sie.

Bericht des Rechnungshofes

FWF – Internes Kontrollsystem;
Follow-up-Überprüfung

III-172 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVI. GP

Reihe BUND 2018/40



Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes–Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenüberung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf– und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber: Rechnungshof
1031 Wien,
Dampfschiffstraße 2
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof
Herausgegeben: Wien, im Juli 2018

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 - 8876
Fax (+43 1) 712 94 25
E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)
Twitter: @RHSprecher

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis _____	3
Kurzfassung _____	5
Kenndaten _____	7
Prüfungsablauf und –gegenstand _____	7
IKS-Ansätze in den Rechtsgrundlagen _____	8
Geschäftsordnung des Aufsichtsrats _____	8
Aufwandsentschädigung _____	8
Institutionelle Befangenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter _____	9
Befangenheit der administrativen und wissenschaftlichen Projektbetreuerinnen und Projektbetreuer _____	10
Nebenbeschäftigung sowie Umgang mit Geschenken und Einladungen _____	10
Organisation _____	11
Abgrenzung der Aufgaben _____	11
Unterschriftenregelung _____	12
Organisatorische Stellung der Internen Revision _____	12
Aus- und Weiterbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Internen Revision _____	13
Risikoanalyse _____	14
Risikoermittlung _____	14
Veranlagungen _____	14

Finanz- und Liquiditätsplanung _____	15
Handkassen _____	16
Zusammenarbeit zwischen FFG und FWF _____	16
Geschäftsprozesse der Förderungsabwicklung _____	17
Geschäftsprozesse von der Ausschreibung bis zur Förderungs- abrechnung _____	17
IKS-Elemente bei der Förderungsabwicklung _____	18
Förderung von Forschungsgeräten _____	23
Überprüfung des Internen Kontrollsystems _____	24
Prüfungen _____	24
Anpassungs- und Korrekturmaßnahmen _____	25
Kosten und Nutzen des Internen Kontrollsystems _____	26
Schlussempfehlungen _____	27
Anhang: Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger _____	30

Abkürzungsverzeichnis

BGBI.	Bundesgesetzblatt
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
EUR	Euro
FFG	Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH
FWF	Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IKS	Internes Kontrollsystem
IQS	Interne Qualitätssicherung
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
VZÄ	Vollzeitäquivalent(e)
z.B.	zum Beispiel

Wirkungsbereich

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

FWF – Internes Kontrollsystem; Follow-up-Überprüfung

Kurzfassung

Der RH überprüfte im Dezember 2017 und Jänner 2018 den Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (**FWF**) und beurteilte die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei der vorangegangenen Überprüfung „FWF – Internes Kontrollsystem“ (Reihe Bund 2015/7) abgegeben hatte. Der FWF setzte 21 der 28 überprüften Empfehlungen um, weitere sechs Empfehlungen setzte er teilweise um. Eine Empfehlung war zur Zeit der Follow-up-Überprüfung obsolet geworden. (**TZ 1, TZ 30**)

Der FWF ist Österreichs zentrale Einrichtung zur Förderung der Grundlagenforschung. Er verfügte nunmehr – entsprechend den Empfehlungen des RH – über eine umfassende interne Qualitätssicherung. Diese bestand aus dem Prozessmanagement, dem Risikomanagement, dem Internen Kontrollsystem, dem Compliance Management einschließlich Korruptionsprävention und der Internen Revision. Die interne Qualitätssicherung war mit Ausnahme der Internen Revision, die einem externen Dienstleister übertragen war, in einem elektronischen Tool abgebildet. Die Prozesslandkarte („Kompass“) stellte als Teil des elektronischen Tools die Programmoberfläche dar. Der „Kompass“ enthielt alle für die Förderungstätigkeiten relevanten Formulare, Arbeitsanweisungen und Handbücher und definierte die Verantwortlichkeiten und deren Stellvertretungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des FWF. Zur Zeit der Follow-up-Überprüfung war die Prozesslandkarte „Kompass“ für die Kernprozesse eingeführt, jedoch noch nicht für sämtliche Prozesse fertiggestellt. (**TZ 17**)

Der FWF erließ im Februar 2015 die Richtlinie „Befangenheitsregelungen für FWF-MitarbeiterInnen“ und eine „Richtlinie für die Genehmigung von entgeltlichen und unentgeltlichen Nebenbeschäftigungen“, im September 2015 den Leitfaden „Zusammenarbeit ReferentInnen & Geschäftsstelle des FWF“, im August 2016 die „Richtlinie zur Korruptionsprävention“ sowie im November 2017 die Unterschrif-

tenregelung „Organisationsrichtlinie des FWF zur Freigabe und Unterzeichnung von Dokumenten“. (TZ 4, TZ 5, TZ 6, TZ 8)

Der FWF erstellte weiters einen Entwurf des Leitfadens „Projektrevision“. In diesem waren kursorische Prüfungen (diese umfassten vor allem die Prüfung der form- und fristgerechten Einreichung der Verwendungsnachweise, die zahlenmäßige Schlüssigkeit der Abrechnungen und die Vereinbarkeit mit dem Förderungsvertrag), vertiefte Prüfungen (insbesondere die Prüfungen von Buchungslisten und Belegen, die Vorlage von Arbeitsverträgen und sonstigen Verträgen), Prüfungen vor Ort (Verifizierung der belegten Ausgaben auf Authentizität sowie Prüfung der Ausgaben auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit) und Sonderprüfungen (Veranlassung durch die Geschäftsführung bzw. durch Beschwerden) vorgesehen. Die genaue Ausgestaltung des Prüfungsprozesses war zur Zeit der Follow-up-Überprüfung noch nicht abgeschlossen. (TZ 24)

Der mit der Internen Revision beauftragte externe Dienstleister legte dem FWF Ende 2017 einen ersten Prüfbericht zu Teilbereichen der Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit des Internen Kontrollsystems vor. Eine Follow-up-Überprüfung zum Prüfbericht war für das vierte Quartal 2018 geplant. (TZ 28)

Im FWF existierten sowohl für die Interne Revision als auch für IKS-relevante Tätigkeiten eigene Kostenstellen. Dadurch konnte der FWF die Kosten seiner IKS-relevanten Tätigkeiten quantifizieren. Er wendete im Jahr 2015 rd. 54.000 EUR, im Jahr 2016 rd. 104.000 EUR und im Jahr 2017 rd. 250.000 EUR für das IKS auf. Die Aufwendungen für die Interne Revision im Jahr 2017 betragen rd. 32.000 EUR. Den Nutzen, der diesen Kosten gegenüberstand, konnte der FWF zur Zeit der Follow-up-Überprüfung noch nicht angeben, weil eine Evaluierung noch offen war. (TZ 29)

Der RH wiederholte jene Empfehlungen, die der FWF erst teilweise umsetzte, insbesondere die Prozesslandkarte zügig fertigzustellen und Prozessbeschreibungen mit klar festgelegten Zuständigkeiten und integrierten Kontrollmechanismen zu erarbeiten sowie bei der Abrechnung der Förderungsprojekte auf Grundlage eines Stichprobenverfahrens Prüfungen vor Ort durchzuführen; dabei wären Originalbelege zu prüfen. (TZ 30)

Kenndaten

FWF – Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung				
Rechtsgrundlage	Forschungs- und Technologieförderungsgesetz – FTFG, BGBl. Nr. 434/1982 i.d.g.F.			
	2015	2016	2017	Veränderung
	Anzahl			in %
Programme	16	16	17	6,3
genehmigte Förderungsanträge	698	661	684	-2,0
	in Mio. EUR			
ausgezahlte Förderungsgelder	202,03	195,35	192,92	-4,5
veranlagte Förderungsgelder	42,29	45,50	65,42	54,7
	in EUR			
Kosten für die Interne Revision ¹	–	–	32.000	–
	in VZÄ			
Personal gesamt	88,6	91,7	94,3	6,4
<i>davon</i>				
<i>weiblich</i>	59,9	61,9	62,2	3,8
<i>männlich</i>	28,7	29,8	32,1	11,8

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Im FWF war in den Jahren 2015 und 2016 noch keine Interne Revision eingerichtet. Der FWF beauftragte Mitte 2017 für Tätigkeiten im Bereich der Internen Revision einen externen Dienstleister.

Quelle: FWF

Prüfungsablauf und –gegenstand

- (1) Der RH überprüfte im Dezember 2017 und im Jänner 2018 die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei der vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Internen Kontrollsystem des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) abgegeben hatte. Der in der Reihe Bund 2015/7 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Kalenderjahre 2015 bis 2017.

Der RH hatte zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen im Jahr 2016 den Umsetzungsstand bei der überprüften Stelle nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens hatte er auf seiner Homepage unter <http://www.rechnungshof.gv.at/berichte/nachfrageverfahren/2016.html> veröffentlicht.

Der FWF ist Österreichs zentrale Einrichtung zur Förderung der Grundlagenforschung und eine durch Bundesgesetz (Forschungs- und Technologieförderungsgesetz) eingerichtete Institution.

Zu dem im März 2018 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen der FWF im Mai 2018 und das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Juni 2018 Stellung. Der RH verzichtete auf Gegenäußerungen.

(2) Laut Stellungnahme des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung begrüße es die rasche Umsetzung der Empfehlungen des RH durch den FWF.

IKS-Ansätze in den Rechtsgrundlagen

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

2.1 (1) Der RH hatte dem FWF in seinem Vorbericht (TZ 4) empfohlen, in die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats eine entsprechende Kompetenz für die Einrichtung von Unterausschüssen des Aufsichtsrats aufzunehmen.

(2) Der FWF hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, die Empfehlung des RH umgesetzt zu haben.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Aufsichtsrat des FWF in seiner 30. Sitzung am 19. September 2014 die Geschäftsordnung dahingehend geändert hatte, dass die Kompetenz des Aufsichtsrats, Unterausschüsse zu bilden, als § 7a in die Geschäftsordnung aufgenommen wurde. Ferner beinhaltete die Geschäftsordnung seither auch Regelungen über die Mitglieder und die Aufgaben der Unterausschüsse.

2.2 Der FWF setzte die Empfehlung des RH um, indem er in die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats eine Kompetenz für die Einrichtung von Unterausschüssen aufnahm.

Aufwandsentschädigung

3.1 (1) Der RH hatte dem FWF in seinem Vorbericht (TZ 5) empfohlen, die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Präsidentin bzw. den Präsidenten und für die Vizepräsidentinnen bzw. die Vizepräsidenten so zu wählen, dass der Charakter eines Ehrenamts – von dem das Forschungs- und Technologieförderungsgesetz ausgeht – bestehen bleibt und nicht inhaltlich ausgehöhlt wird. Die damalige Präsidentin hatte eine jährliche Aufwandsentschädigung von rd. 111.600 EUR erhalten, die damaligen Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten jährlich rd. 19.800 EUR.

(2) Der FWF hatte im Nachfrageverfahren angegeben, die Empfehlung des RH umgesetzt zu haben.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass mit der Novelle des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes im Jahr 2015 die Ehrenamtlichkeit des Amtes der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie der kaufmännischen Vizepräsidentin bzw. des kaufmännischen Vizepräsidenten abgeschafft wurde. Die Ehrenamtlichkeit blieb lediglich bei den wissenschaftlichen Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten weiterhin bestehen.

Der FWF schloss mit dem Präsidenten und der kaufmännischen Vizepräsidentin im Jahr 2016 Dienstverträge ab. Der Präsident und die kaufmännische Vizepräsidentin erhielten keine Aufwandsentschädigungen mehr. Die monatlichen Aufwandsentschädigungen der wissenschaftlichen Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten beliefen sich ab 1. September 2016 auf rd. 1.900 EUR.

- 3.2** Die Ehrenamtlichkeit des Amtes der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie der kaufmännischen Vizepräsidentin bzw. des kaufmännischen Vizepräsidenten wurde mit der Novelle des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes im Jahr 2015 abgeschafft. Dadurch wurde die Empfehlung obsolet. Seitdem erhielten der Präsident und die kaufmännische Vizepräsidentin des FWF keine Aufwandsentschädigung mehr.

Institutionelle Befangenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- 4.1** (1) Da die institutionelle Befangenheit nicht ausdrücklich für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des FWF galt, hatte der RH dem FWF in seinem Vorbericht (TZ 6) empfohlen, die Befangenheitsregeln auch auf diese zu erstrecken. Als institutionelle Befangenheit definierte der FWF insbesondere ein berufliches oder privates Naheverhältnis zu Universitäten, Instituten und Arbeitsgruppen.

(2) Der FWF hatte im Nachfrageverfahren dargelegt, die Empfehlung des RH umgesetzt zu haben.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der FWF im Februar 2015 in der Richtlinie „Befangenheitsregeln für FWF-MitarbeiterInnen“ sowohl das berufliche als auch das private Naheverhältnis zu Universitäten, Instituten und Arbeitsgruppen für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelte.

- 4.2** Der FWF setzte die Empfehlung des RH somit um.

Befangenheit der administrativen und wissenschaftlichen Projektbetreuerinnen und Projektbetreuer

5.1 (1) Zur Zeit des Vorberichts war der Ausschluss der Bearbeitung von Anträgen durch Kuratoriumsmitglieder durch deren fachlich zugeordnete Projektbetreuerin bzw. zugeordneten Projektbetreuer lediglich für den Wittgensteinpreis ausdrücklich geregelt. Daher hatte der RH dem FWF in seinem Vorbericht (TZ 6) empfohlen, administrative und wissenschaftliche Projektbetreuerinnen und Projektbetreuer aufgrund der Nahebeziehung generell von der Bearbeitung von Anträgen der zugeordneten Kuratoriumsmitglieder auszuschließen.

(2) Der FWF hatte im Nachfrageverfahren angegeben, die Empfehlung des RH umgesetzt zu haben.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Leitfaden „Zusammenarbeit ReferentInnen & Geschäftsstelle des FWF“ vom September 2015 für alle Programme die Befangenheit der administrativen und wissenschaftlichen Projektbetreuerinnen und Projektbetreuer regelte. Die Projektbetreuerinnen und Projektbetreuer waren bei Anträgen von Kuratoriumsmitgliedern, denen sie fachlich zugeordnet waren, befangen.

5.2 Der FWF setzte die Empfehlung des RH damit um.

Nebenbeschäftigung sowie Umgang mit Geschenken und Einladungen

6.1 (1) Der RH hatte dem FWF in seinem Vorbericht (TZ 7) empfohlen, eine Richtlinie für die Genehmigung von – entgeltlichen und unentgeltlichen – Nebenbeschäftigungen zu erstellen sowie die Antikorruptionsrichtlinie zügig fertigzustellen.

(2) Der FWF hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, die Empfehlung des RH umgesetzt zu haben.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der FWF seit Februar 2015 über eine „Richtlinie für die Genehmigung von entgeltlichen und unentgeltlichen Nebenbeschäftigungen“ verfügte. Diese regelte die Voraussetzungen für die Genehmigung und das Verfahren von Nebenbeschäftigungen.

Weiters stellte der RH fest, dass der FWF die „Richtlinie zur Korruptionsprävention“ fertiggestellt und im August 2016 veröffentlicht hatte. Diese beinhaltete insbesondere allgemeine Verhaltensregeln zur Prävention gegen Korruption sowie zum Umgang mit Geschenken und Einladungen.

- 6.2** Der FWF setzte die Empfehlung des RH um, indem er eine Richtlinie für die Genehmigung von entgeltlichen und unentgeltlichen Nebenbeschäftigungen sowie eine Antikorruptionsrichtlinie erstellte.

Organisation

Abgrenzung der Aufgaben

- 7.1** (1) Zur Zeit des Vorberichts war die Abgrenzung der strategischen Aufgaben von jenen der Fachabteilungen hinsichtlich der notwendigen bestehenden Schnittstellen und Überlappungen nicht hinreichend scharf profiliert; daraus konnten neben Doppelgleisigkeiten auch negative Kompetenzkonflikte resultieren. Daher hatte der RH dem FWF in seinem Vorbericht (TZ 8) empfohlen, eine genauere Definition der Aufgaben und Zuständigkeiten von strategischen und fachlichen Abteilungen in Richtung einer deutlicheren Abgrenzung von jeweils eigenen Zuständigkeiten und notwendigen Kooperationsfeldern vorzunehmen.

(2) Der FWF hatte im Nachfrageverfahren angegeben, dass er die Fragen der Aufbau- und Ablauforganisation im Rahmen der Erstellung einer Prozesslandkarte berücksichtigen werde.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der FWF im Zuge der Implementierung einer Prozesslandkarte („Kompass“ – siehe **TZ 17**) in einem ersten Schritt die Kernprozesse überarbeitete. Die Kernprozessschritte waren

- „Programme (weiter-)entwickeln“,
- „Entscheidungsverfahren abwickeln“ und
- „Projekte begleiten und evaluieren“.

Zur Zeit der Follow-up-Überprüfung war jedoch die Entwicklung und Einführung der Prozesslandkarte noch nicht für sämtliche Prozesse fertiggestellt.

- 7.2** Der FWF setzte die Empfehlung des RH teilweise um. Er hatte bereits begonnen, eine Prozesslandkarte zu entwickeln, die Implementierung war jedoch noch nicht abgeschlossen.

Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht, die Aufgaben und Zuständigkeiten von strategischen und fachlichen Abteilungen in Richtung einer deutlicheren Abgrenzung von jeweils eigenen Zuständigkeiten und notwendigen Kooperationsfeldern genauer zu definieren.

- 7.3** Laut Stellungnahme des FWF habe er sich für eine umfassende und damit umfangreiche Systematik bei der Internen Qualitätssicherung entschlossen und es komme daher zu längeren Implementierungszyklen. Eine vollständige Umsetzung der Empfehlung des RH werde bis Ende 2018 angestrebt.

Unterschriftenregelung

- 8.1** (1) Der RH hatte dem FWF in seinem Vorbericht (TZ 8) empfohlen, eine generelle Unterschriftenregelung zu erarbeiten, die – über den Bereich der Finanzorganisation hinausgehend – bestimmen sollte, wer für die Erstellung, die Prüfung, die Freigabe und die Unterzeichnung welcher Dokumente zuständig ist.

(2) Der FWF hatte im Nachfrageverfahren dargelegt, die Empfehlung des RH umgesetzt zu haben.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der FWF über eine Unterschriftenregelung „Organisationsrichtlinie des FWF zur Freigabe und Unterzeichnung von Dokumenten“ vom 30. November 2017 verfügte.

- 8.2** Der FWF setzte die Empfehlung des RH damit um.

Organisatorische Stellung der Internen Revision

- 9.1** (1) Der RH hatte dem FWF in seinem Vorbericht (TZ 10) empfohlen, bei Vorliegen entsprechender Umstände oder Erreichen einer bestimmten Organisationsgröße eine eigene Interne Revision einzurichten und/oder für diese Leistungen eine Beauftragung externer Partnerinnen oder Partner (bzw. alternativ die Interne Revision des zuständigen Bundesministeriums) in Betracht zu ziehen. Die Entscheidung darüber wäre an eine entsprechende Wirtschaftlichkeitsrechnung zu binden.

(2) Der FWF hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, eine Entscheidung über die organisatorische Verankerung der Internen Revision werde voraussichtlich noch im Jahr 2016 erfolgen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der FWF eine Revisionsordnung erarbeitet hatte, in der er die Aufgaben, die Stellung, die Verantwortlichkeiten und den Umfang der Prüftätigkeiten der Internen Revision definierte. Das Präsidium des FWF

genehmigte die Revisionsordnung in seiner 80. Sitzung am 2. Mai 2017. Der Leiter der Abteilung Revision¹ des FWF war gemäß der Revisionsordnung für den Umfang der Prüftätigkeiten der Internen Revision in Zusammenarbeit mit dem externen Dienstleister verantwortlich.

Der FWF beauftragte Mitte 2017 einen externen Dienstleister mit Tätigkeiten im Bereich der Internen Revision. Der Beauftragung war eine Angebotslegung von insgesamt drei Bieterinnen und Bieterinnen mit anschließender Kosten-Nutzen-Bewertung durch den FWF vorausgegangen.

In der Revisionsordnung war die Evaluierung der Internen Revision nach den ersten Prüfungen durch den externen Dienstleister vorgesehen.

- 9.2** Der FWF setzte die Empfehlung des RH um, indem er einen externen Dienstleister mit den Leistungen der Internen Revision beauftragte.

Aus- und Weiterbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Internen Revision

- 10.1** (1) Der RH hatte dem FWF in seinem Vorbericht (TZ 10) empfohlen, nach Einrichtung einer Internen Revision für deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen vorzusehen.

(2) Der FWF hatte im Nachfrageverfahren angegeben, es werde eine Entscheidung über die organisatorische Verankerung der Internen Revision voraussichtlich noch im Jahr 2016 erfolgen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Leiter der Abteilung Revision seit dem Jahr 2017 an Schulungen zum Thema Interne Revision beim Institut für Interne Revision Österreich teilnahm. Der FWF registrierte sich zudem als Firmenmitglied in dieser Institution. Dies hatte für den FWF den Vorteil, über neue Entwicklungen im Bereich der Internen Revision informiert zu werden.

- 10.2** Der FWF setzte die Empfehlung des RH um, indem der für die Prüftätigkeiten der Internen Revision verantwortliche Leiter der Abteilung Revision an fachspezifischen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen in einer geeigneten Schulungseinrichtung teilnahm.

¹ verantwortlich im FWF für die Kontrolle der vergebenen Fördermittel

Risikoanalyse

Risikoermittlung

11.1 (1) Der RH hatte dem FWF in seinem Vorbericht (TZ 12, TZ 13, TZ 14) empfohlen, eine Risikoanalyse durchzuführen und im Anschluss daran eine Risikomatrix zu erstellen. Hiezu könnten Synergiepotenziale mit der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (**FFG**) genutzt werden, welche im Bereich der Risikoanalyse bereits mehrjährige Erfahrungen aufwies.

(2) Der FWF hatte im Nachfrageverfahren dargelegt, die Empfehlung des RH umgesetzt zu haben.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der FWF Richtlinien zum Risikomanagement erarbeitet hatte, eine Risikoanalyse durchführte und eine Risikomatrix erstellte.

Die Risikoanalyse von Ende 2017 enthielt die Eintrittswahrscheinlichkeiten eines Schadens und mögliche Auswirkungen, Methoden der Risikobewältigung, den Umgang mit den verbleibenden Restrisiken sowie Möglichkeiten der Risikoüberwachung.

In einer Risikomatrix waren die Ausprägungen der Eintrittswahrscheinlichkeiten und die damit verbundenen Schadensszenarien in einem Ampelsystem dargestellt. Die so erstellte Risikomatrix ermöglichte dem Leiter der Abteilung Revision die risikoorientierte Planung von Prüfungen der Internen Revision.

11.2 Der FWF setzte die Empfehlung des RH um, indem er Richtlinien zum Risikomanagement erarbeitete, eine Risikoanalyse durchführte und eine Risikomatrix implementierte.

Veranlagungen

Anlegerrisikoprofile

12.1 (1) Der RH hatte dem FWF in seinem Vorbericht (TZ 16) empfohlen, die mit den jeweiligen Banken vereinbarten Anlegerrisikoprofile auf die Veranlagungsrichtlinie abzustimmen.

(2) Der FWF hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, die Empfehlung des RH umgesetzt zu haben.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der FWF die Anlegerrisikoprofile der Veranlagungsrichtlinie angepasst hatte. Beim FWF lagen Ende 2017 keine Wertpapierbestände mehr vor; er veranlagte sein Finanzanlagevermögen zur Gänze in Bankguthaben (Giroguthaben) und Termineinlagen.

Der FWF nahm seine Veranlagungen in Höhe von rd. 65 Mio. EUR (Stand 31. Dezember 2017) bei vier unterschiedlichen Kreditinstituten vor, wodurch eine Risikostreuung gegeben war.

12.2 Der FWF setzte die Empfehlung des RH um, indem er die mit den jeweiligen Banken vereinbarten Anlegerrisikoprofile an die aktuelle Veranlagungsrichtlinie anpasste.

Derivative Finanzinstrumente

13.1 (1) Der RH hatte dem FWF in seinem Vorbericht (TZ 16) empfohlen, auf derivative Finanzinstrumente gänzlich zu verzichten und im Veranlagungsbereich lediglich solche Produkte einzusetzen, bei denen der FWF über das notwendige Know-how verfügt.

(2) Der FWF hatte im Nachfrageverfahren angegeben, die Empfehlung des RH umgesetzt zu haben.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass in der im März 2017 geänderten Veranlagungsrichtlinie derivative Finanzinstrumente gemäß Punkt I.2 von der Anwendung explizit ausgeschlossen waren.

13.2 Der FWF setzte die Empfehlung des RH damit um.

Finanz- und Liquiditätsplanung

14.1 (1) Der RH hatte dem FWF in seinem Vorbericht (TZ 17, TZ 33) empfohlen, den Echtbetrieb eines neuen Finanz-Tools zur Finanz- und Liquiditätsplanung so rasch wie möglich umzusetzen.

(2) Der FWF hatte im Nachfrageverfahren dargelegt, es befinde sich ein integriertes „Business Intelligence Tool“ seit Juli 2015 im Teilbetrieb. Die Implementierung des Tools sei bis Ende 2016 vorgesehen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der FWF seit Februar 2017 ein „Business Intelligence Tool“ als Analyse- und Reportingtool einsetzte. Darin wurden insbesondere Daten aus der Projektverwaltung, der Finanzbuchhaltung und der Kostenrechnung zusammengeführt und ausgewertet. Es verfügte über Schnittstellen, welche

die Datenübernahme und –verarbeitung automatisierten und so Fehlerquellen durch händischen Datentransfer ausschlossen.

Weiters ermöglichte das „Business Intelligence Tool“ die Darstellung sämtlicher Auszahlungen und allfälliger Rückflüsse aus Forschungsprogrammen, wodurch der FWF in der Lage war, seinen Liquiditätsbedarf zu planen und zu bestimmen.

- 14.2** Der FWF setzte die Empfehlung des RH um, indem er ein „Business Intelligence Tool“ zur Finanz- und Liquiditätsplanung implementierte.

Handkassen

- 15.1** (1) Der RH hatte dem FWF in seinem Vorbericht (TZ 18) empfohlen, die Handkassen beim Sekretariat der Geschäftsführung und beim Empfang aufzulassen und in die Hauptkasse der Finanzbuchhaltung überzuführen.

(2) Der FWF hatte im Nachfrageverfahren angegeben, die Empfehlung des RH umgesetzt zu haben.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der FWF mit der Kassenrichtlinie vom 1. Juli 2015 die Handkassen von drei auf eine reduziert hatte. Die Handkassen beim Sekretariat der Geschäftsführung und beim Empfang wurden aufgelassen und in die Hauptkasse der Finanzbuchhaltung übergeführt. Die Kassenrichtlinie regelte für die Kassenführung explizite Vertretungsregelungen mit insgesamt zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern und enthielt Vorgaben für die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer.

- 15.2** Der FWF setzte die Empfehlung des RH um, indem er die Handkassen von drei auf eine reduzierte und die Kassenrichtlinie neu gestaltete.

Zusammenarbeit zwischen FFG und FWF

- 16.1** (1) Der RH hatte dem FWF in seinem Vorbericht (TZ 19) empfohlen, im Bereich des Internen Kontrollsystems (bspw. bei der Erarbeitung einer Risikoanalyse und –matrix) die Eignung der bei der FFG bereits vorhandenen Lösungen für die Ansprüche des FWF zu prüfen.

(2) Der FWF hatte im Nachfrageverfahren dargelegt, die Empfehlung des RH umgesetzt zu haben.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der FWF im überprüften Zeitraum mit der FFG im Bereich des Risiko- und Prozessmanagements zusammenarbeitete. Der Leiter der Abteilung Revision, der für die Koordination des Risiko- und Prozessmanagements zuständig war, vertrat den FWF in den Abstimmungsgesprächen mit der FFG.

Als Ergebnis dieser Kooperationsprozesse verfügte der FWF in seinem Risikomanagement über eine für den FWF spezifische Risikoanalyse und -matrix (siehe **TZ 11**).

- 16.2** Der FWF setzte die Empfehlung des RH um, indem er im Bereich des Risiko- und Prozessmanagements mit der FFG zusammenarbeitete sowie eine Risikoanalyse und -matrix erarbeitete und implementierte.

Geschäftsprozesse der Förderungsabwicklung

Geschäftsprozesse von der Ausschreibung bis zur Förderungsabrechnung

- 17.1** (1) Der RH hatte dem FWF in seinem Vorbericht (TZ 21, TZ 24, TZ 25, TZ 26, TZ 28, TZ 29) empfohlen, die Prozesslandkarte zügig fertigzustellen und Prozessbeschreibungen mit klar festgelegten Zuständigkeiten und integrierten Kontrollmechanismen zu erarbeiten.

(2) Der FWF hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Prozesslandkarte fertiggestellt und im Jahr 2017 in das Intranet des FWF integriert worden sei. Dadurch seien vor allem Zuständigkeiten und Dokumente für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einsehbar und abrufbar.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der FWF über eine mehrere Bereiche umfassende Interne Qualitätssicherung (**IQS**) verfügte. Diese bestand aus dem Prozessmanagement, dem Risikomanagement, dem Internen Kontrollsystem, dem Compliance Management einschließlich Korruptionsprävention und der Internen Revision. Die IQS war mit Ausnahme der Internen Revision, die einem externen Dienstleister übertragen war, in einem elektronischen IQS-Tool abgebildet.

Die Prozesslandkarte („Kompass“) stellte als Teil des elektronischen IQS-Tools die Programmoberfläche dar. Der „Kompass“ enthielt alle für die Förderungstätigkeiten relevanten Formulare, Arbeitsanweisungen und Handbücher und definierte die Verantwortlichkeiten und deren Stellvertretungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des FWF. Zur Zeit der Follow-up-Überprüfung war die Prozesslandkarte „Kompass“ für die Kernprozesse (siehe **TZ 7**) eingeführt, jedoch noch nicht für sämtliche Prozesse des FWF fertiggestellt.

17.2 Der FWF setzte die Empfehlung des RH teilweise um. Er führte für die Kernprozesse die Prozesslandkarte „Kompass“ bereits ein, die Implementierung für alle Prozesse des FWF war jedoch noch nicht abgeschlossen.

Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht, die Prozesslandkarte zügig fertigzustellen und Prozessbeschreibungen mit klar festgelegten Zuständigkeiten und integrierten Kontrollmechanismen zu erarbeiten.

17.3 Laut Stellungnahme des FWF habe er sich für eine umfassende und damit umfangreiche Systematik bei der Internen Qualitätssicherung entschlossen und es komme daher zu längeren Implementierungszyklen. Eine vollständige Umsetzung der Empfehlung des RH werde bis Ende 2018 angestrebt.

IKS-Elemente bei der Förderungsabwicklung

Beratung der Antragstellerinnen bzw. Antragsteller

18.1 (1) Der RH hatte dem FWF in seinem Vorbericht (TZ 23) empfohlen, schriftliche Vorgaben für Beratungsgespräche auszuarbeiten, die Qualitätsstandards festlegen und eine Aufzeichnungsverpflichtung zumindest für umfangreiche Beratungsgespräche enthalten sollten.

(2) Der FWF hatte im Nachfrageverfahren angegeben, er behandle im Zuge des vom Präsidium gesetzten Schwerpunkts Qualitätssicherung die Beratung von Antragstellerinnen und Antragstellern prioritär.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die jeweiligen programmspezifischen Antragsrichtlinien (z.B. „START-Programm“, Programm „Einzelprojekte“) des FWF die Beratungsgespräche regelten. Auf Grundlage der Richtlinien führten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des FWF Beratungsgespräche mit den Antragstellerinnen und Antragstellern durch. Das Beratungsangebot des FWF unterschied Gruppenformate (allgemeine Informationsveranstaltungen, „Coaching Workshops“ sowie „Proposer Days“ für Großforschungsvorhaben) und Einzelformate (Beratung am Telefon, Beratung per E-Mail sowie persönliche Gespräche).

Beratungsgespräche, die nicht den Antragsrichtlinien entsprachen, dokumentierten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des FWF. Die Protokolle dieser Beratungsgespräche wurden dem Präsidium und der Abteilung Revision vorgelegt.

Der FWF stellte den Antragstellerinnen und Antragstellern bei Missverständnissen in einem Beratungsgespräch ein elektronisches Beschwerdeformular zur Verfü-

gung. Weiters plante der FWF in seinen „strategischen Vorhaben 2017 bis 2020“ spezielle Schulungen, welche die Qualität der Auskunftserteilung erhöhen sollten.

- 18.2** Der FWF setzte die Empfehlung des RH um, weil die Beratungsgespräche in den jeweiligen programmspezifischen Antragsrichtlinien geregelt waren.

Antragseinreichung und Auswahl der Bearbeiterinnen und Bearbeiter

- 19.1** (1) Gemäß FWF-Leitfaden sollten die Referentinnen und Referenten sowie deren Stellvertretungen nach der Zuteilung der Antragseinreichungen allfällige Befangenheiten² bekanntgeben. Der FWF führte eine Auflistung der institutionellen und der bekanntgegebenen persönlichen Befangenheiten der Referentinnen und Referenten und deren Stellvertretungen. Zur Zeit des Vorberichts war die Auflistung unvollständig. Daher hatte der RH dem FWF in seinem Vorbericht (TZ 24) empfohlen, die Auflistung der bereits bekanntgegebenen Befangenheiten der Referentinnen und Referenten und deren Stellvertretungen zu vervollständigen.

(2) Der FWF hatte im Nachfrageverfahren dargelegt, die Empfehlung des RH umgesetzt zu haben.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Abteilung Recht und Qualitätssicherung des FWF die Auflistung der institutionellen und der persönlichen Befangenheiten im Anlassfall (z.B. wenn eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter eine Befangenheit bekanntgab) und jährlich (jeweils im September) überprüfte. Zur Zeit der Follow-up-Überprüfung lag eine aktuelle und vollständige Auflistung der Befangenheiten vor, die für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Intranet des FWF ersichtlich war.

- 19.2** Der FWF setzte die Empfehlung des RH um, indem er die Auflistung der institutionellen und der persönlichen Befangenheiten der Referentinnen und Referenten sowie deren Stellvertretungen regelmäßig überprüfte und aktualisierte.

Formalprüfung

- 20.1** (1) Die Formalprüfung umfasste die Prüfung der grundsätzlichen Eignung, der formalen Richtigkeit und der Vollständigkeit der eingereichten Anträge sowie des Vorliegens allfälliger weiterer, in den Ausschreibungsunterlagen definierter Formalkriterien. Der RH stellte in seinem Vorbericht Mängel bei der Formalprüfung fest (z.B. Datum der Antragseinreichung war aus den Unterlagen nicht nachvollziehbar). Daher hatte der RH dem FWF in seinem Vorbericht (TZ 25) empfohlen, verstärkt auf

² Wissenschaftliche Zusammenarbeit und/oder gemeinsame Publikationen konnten zu persönlicher Befangenheit führen, die bekanntzugeben waren.

die Einhaltung von Formalkriterien in Sonderrichtlinien und auf die Dokumentation der förderungsrelevanten Sachverhalte zu achten.

(2) Der FWF hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, die Empfehlung des RH umgesetzt zu haben.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der FWF für die Prüfung der Formalkriterien bei der Antragseinreichung Checklisten (z.B. Checkliste „START-Programm“, Checkliste für das Programm „Einzelprojekte“) erstellt hatte. Mit diesen Checklisten überprüften die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des FWF die Erfüllung der Formalkriterien der eingereichten Anträge.

20.2 Der FWF setzte die Empfehlung des RH um, indem er Checklisten für die Überprüfung der Erfüllung der Formalkriterien der eingereichten Anträge erarbeitete.

Auswahl der Projekte

21.1 (1) Das Kuratorium des FWF traf bei den meisten Forschungsprogrammen des FWF die Förderungsentscheidung. In den Protokollen der Kuratoriumssitzungen waren keine Stimmenthaltungen wegen der Befangenheit von Kuratoriumsmitgliedern vermerkt. Daher hatte der RH dem FWF in seinem Vorbericht (TZ 27) empfohlen, Stimmenthaltungen bei Befangenheiten von Kuratoriumsmitgliedern im Protokoll der Kuratoriumssitzungen zu vermerken.

(2) Der FWF hatte im Nachfrageverfahren angegeben, die Empfehlung des RH umgesetzt zu haben.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Schriftführerinnen bzw. Schriftführer bei den Kuratoriumsprotokollen ab Oktober 2014 (ab der 50. Sitzung des Kuratoriums) die Namen der befangenen Mitglieder protokollierten. Weiters war in den Protokollen vermerkt, dass die befangenen Mitglieder für die Dauer der Behandlung der Förderungsentscheidung den Sitzungsraum verließen.

21.2 Der FWF setzte die Empfehlung des RH um, indem er die Befangenheiten von Kuratoriumsmitgliedern im Protokoll der Kuratoriumssitzungen aufzeichnete.

Erstellung und Abschluss des Förderungsvertrags

- 22.1** (1) Der RH hatte dem FWF in seinem Vorbericht empfohlen (TZ 28), umgehend eine Unterschriftenordnung für die Vertragsgestaltung zu erlassen, um die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten nachvollziehbar zu regeln und damit das Interne Kontrollsystem zu verbessern.
- (2) Der FWF hatte im Nachfrageverfahren dargelegt, die Empfehlung des RH umgesetzt zu haben.
- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der FWF seit 5. Februar 2015 über eine Unterschriftenregelung „Unterschriftenordnung des FWF betreffend Unterzeichnung von Förderungsverträgen“ verfügte, welche auch die Unterschriftenordnung für die Vertragsunterzeichnung regelte.
- 22.2** Der FWF setzte die Empfehlung des RH damit um.

Vertragsänderungen

- 23.1** (1) Zur Zeit des Vorberichts bestanden weder eine Prozessbeschreibung noch verschriftlichte Regelungen für Vertragsänderungen, wodurch das Risiko der Ungleichbehandlung von Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern gegeben war. Daher hatte der RH dem FWF in seinem Vorbericht (TZ 29) empfohlen, Vertragsänderungen in den Akten nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (2) Der FWF hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass er die Ausarbeitung einer Archivierungsrichtlinie beauftragt habe.
- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Archivierungsrichtlinie, die unter anderem Regelungen für Vertragsänderungen beinhaltetete, zur Zeit der Follow-up-Überprüfung im Entwurfsstadium vorlag. Darüber hinaus war die Prozesslandkarte („Kompass“) noch nicht für sämtliche Prozesse fertiggestellt (siehe [TZ 17](#)).
- 23.2** Der FWF setzte die Empfehlung des RH teilweise um. Der FWF hatte begonnen, eine Archivierungsrichtlinie auszuarbeiten, die jedoch erst im Entwurfsstadium vorlag. Weiters führte er zur Zeit der Follow-up-Überprüfung eine Prozesslandkarte („Kompass“) ein; die Implementierung war aber noch nicht abgeschlossen.
- Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht, Vertragsänderungen in den Akten nachvollziehbar zu dokumentieren.

- 23.3** Laut Stellungnahme des FWF plane er die Fertigstellung der Ablage- und Archivierungsrichtlinie im ersten Halbjahr 2018.

Projektentwicklung und Förderungsabrechnung

- 24.1** (1) Zur Zeit des Vorberichts überprüfte der FWF bei der Projektentwicklung und der Förderungsabrechnung lediglich die Abrechnungsblätter, die eine Auflistung der jährlichen Projektausgaben beinhalteten, auf ihre Vollständigkeit und ziffernmäßige Richtigkeit. Daher hatte der RH dem FWF in seinem Vorbericht (TZ 30) empfohlen, auf Grundlage eines Stichprobenverfahrens Prüfungen vor Ort durchzuführen und dabei Originalbelege zu prüfen, um festzustellen, ob geltend gemachte Ausgaben tatsächlich entstanden waren.

(2) Der FWF hatte im Nachfrageverfahren angegeben, dass er die Anregung des RH aufgenommen habe. Im vierten Quartal 2016 habe er bei den beiden größten Forschungsstätten erste Prüfungen vor Ort durchgeführt. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse sollten helfen, das Ausmaß künftiger Prüfungen vor Ort entsprechend risikominimierender Aspekte und unter Maßgabe personeller Möglichkeiten zu definieren. Dieser konkretisierte Bedarf fließe in eine Neukonzeptionierung des Projektrevisionsprozesses ein.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der FWF einen Entwurf des Leitfadens „Projektrevision“ erstellt hatte. In diesem waren

- kursorische Prüfungen (diese umfassten vor allem die Prüfung der form- und fristgerechten Einreichung der Verwendungsnachweise, die zahlenmäßige Schlüssigkeit der Abrechnungen und die Vereinbarkeit mit dem Förderungsvertrag),
- vertiefte Prüfungen (insbesondere die Prüfungen von Buchungslisten und Belegen, die Vorlage von Arbeitsverträgen und sonstigen Verträgen),
- Prüfungen vor Ort (Verifizierung der belegten Ausgaben auf Authentizität sowie Prüfung der Ausgaben auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit) und
- Sonderprüfungen (Veranlassung durch die Geschäftsführung bzw. durch Beschwerden)

vorgesehen.

Die genaue Ausgestaltung des Prüfungsprozesses war zur Zeit der Follow-up-Überprüfung noch nicht abgeschlossen.

24.2 Der FWF setzte die Empfehlung des RH teilweise um, indem er einen Leitfaden „Projektrevision“ erarbeitete, der Prüfungen vor Ort beinhaltete. Der Leitfaden lag jedoch zur Zeit der Follow-up-Überprüfung lediglich im Entwurfsstadium vor und der genaue Prüfungsprozess für die Prüfungen vor Ort war noch nicht ausgestaltet.

Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht, auf Grundlage eines Stichprobenverfahrens Prüfungen vor Ort durchzuführen und dabei Originalbelege zu prüfen, um festzustellen, ob geltend gemachte Ausgaben tatsächlich entstanden waren.

24.3 Laut Stellungnahme des FWF sollte der Leitfaden „Projektrevision“ in der zweiten Jahreshälfte 2018 vom Präsidium beschlossen werden. Erste Prüfungen vor Ort würden in der ersten Jahreshälfte 2019 stattfinden.

Förderung von Forschungsgeräten

Eigentum

25.1 (1) Der RH hatte dem FWF in seinem Vorbericht empfohlen (TZ 31), zur Gänze von ihm geförderte Forschungsgeräte, sofern es sich nicht um geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des Einkommensteuergesetzes handelte, in das Eigentum des FWF zu übertragen.

(2) Der FWF hatte im Nachfrageverfahren dargelegt, dass er seit dem 1. Jänner 2017 die Geräteinventarisierung gemäß § 3e Forschungs- und Technologieförderungsgesetz (Novelle 2015) durchführe.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der FWF die Forschungsgeräte, die überwiegend aus nicht rückzahlbaren Fondsmitteln angeschafft wurden und die nicht geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des Einkommensteuergesetzes waren, gemäß Forschungs- und Technologieförderungsgesetz verwaltete. Die Förderungsempfängerinnen bzw. -empfänger stellten die Forschungsgeräte nach Abschluss ihrer Forschungsvorhaben für weitere Projekte des FWF zur Verfügung. Diese Geräte durften nur mit Zustimmung des FWF veräußert werden und der daraus erzielte Erlös war an den FWF abzuführen.

25.2 Der FWF setzte die Empfehlung des RH um, indem die Forschungsgeräte nach Abschluss des Forschungsvorhabens dem FWF für weitere Projekte zur Verfügung standen und der FWF bei der Veräußerung der Geräte die Erlöse erhalten sollte.

Bestandsaufnahme

- 26.1** (1) Der RH hatte dem FWF in seinem Vorbericht empfohlen (TZ 31), eine aktuelle und vollständige Bestandsaufnahme aller Geräte durchzuführen und die Mängel im Hinblick auf die Beschilderung und Inventarisierung zu beseitigen, um einen Überblick über die Anzahl und den Wert seiner Forschungsgeräte zu erhalten.
- (2) Der FWF hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass er bereits 60 % der Forschungsgeräte im Hinblick auf Beschilderung und Inventarisierung überprüft habe. Die restlichen Geräte werde er voraussichtlich bis Ende 2016 überprüfen.
- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der FWF in den Jahren 2016 und 2017 eine umfassende Überprüfung aller Forschungsgeräte durchgeführt hatte. Die aktuelle Bestandsliste mit Stichtag 31. Dezember 2017 enthielt insgesamt 320 Forschungsgeräte.
- 26.2** Der FWF setzte die Empfehlung des RH um, indem er eine Bestandsaufnahme aller Forschungsgeräte durchführte.

Überprüfung des Internen Kontrollsystems

Prüfungen

- 27.1** (1) Der RH hatte dem FWF in seinem Vorbericht (TZ 34) empfohlen, das Interne Kontrollsystem regelmäßig zu prüfen, um seine Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit sicherzustellen.
- (2) Der FWF hatte im Nachfrageverfahren angegeben, dass er das Interne Kontrollsystem einer regelmäßigen Evaluierung unterziehen werde.
- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der FWF im Jahr 2017 eine risikoorientierte Prüflandkarte erstellt hatte, die Prüfungsthemen für die nächsten fünf Jahre beinhaltete. Darauf aufbauend verfasste der FWF für die Jahre 2017 und 2018 Jahresprüfpläne.

Nach der Beauftragung eines externen Dienstleisters für die Tätigkeiten der Internen Revision erteilte der FWF in der zweiten Jahreshälfte 2017 einen ersten Prüfungsauftrag zum Thema „Compliance“. Der Prüfungsauftrag umfasste auch Themen des Internen Kontrollsystems (z.B. Risikoanalyse, Berichtswesen, Kontrollsysteme, Sanktionsmechanismen).

Der erste Prüfbericht lag Ende 2017 vor und beinhaltete einen konkreten Maßnahmenkatalog, Verantwortliche für die Umsetzung der Empfehlungen und zeitliche Meilensteine.

- 27.2** Der FWF setzte die Empfehlung des RH um, indem er ab dem Jahr 2017 einen externen Dienstleister mit der Überprüfung seines Internen Kontrollsystems beauftragte.

Anpassungs- und Korrekturmaßnahmen

- 28.1** (1) Der RH hatte dem FWF in seinem Vorbericht (TZ 35) empfohlen, nach Einführung von regelmäßigen institutionellen Prüfungen des Internen Kontrollsystems in Bezug auf dessen Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit durch Follow-up-Überprüfungen die Umsetzung dieser Empfehlungen zu überwachen.

(2) Der FWF hatte im Nachfrageverfahren dargelegt, dass regelmäßige institutionelle Follow-up-Überprüfungen ab Implementierung einer Internen Revision vorgesehen seien.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass Ende 2017 ein erster Prüfbericht in Bezug auf Teilbereiche der Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit des Internen Kontrollsystems vorlag. Eine Follow-up-Überprüfung zum Prüfbericht war für das vierte Quartal 2018 geplant.

- 28.2** Der FWF setzte die Empfehlung des RH teilweise um, indem er zum ersten Prüfbericht der Internen Revision Ende 2017 für das vierte Quartal 2018 eine Follow-up-Überprüfung plante.

Der RH hielt daher an seiner Empfehlung fest, nach Einführung von regelmäßigen institutionellen Prüfungen des Internen Kontrollsystems in Bezug auf dessen Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit durch Follow-up-Überprüfungen die Umsetzung dieser Empfehlungen zu überwachen.

- 28.3** Laut Stellungnahme des FWF sei erst nach Verstreichen eines entsprechenden Beobachtungszeitraums eine Umsetzung der Empfehlung des RH sinnvoll. Eine vollständige Umsetzung der Empfehlung werde bis Ende 2018 angestrebt.

Kosten und Nutzen des Internen Kontrollsystems

29.1 (1) Der RH hatte dem FWF in seinem Vorbericht (TZ 36) empfohlen, die Kosten und Zeitaufwendungen für IKS-relevante Tätigkeiten zu erfassen und in weiterer Folge die durchgeführten Kontrolltätigkeiten hinsichtlich ihres Nutzens zu evaluieren.

(2) Der FWF hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Implementierung der Internen Revision auch die Evaluierung hinsichtlich des Nutzens zum Inhalt haben werde.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass sowohl für die Interne Revision als auch für IKS-relevante Tätigkeiten eigene Kostenstellen im FWF existierten. Dadurch war es dem FWF möglich, eine kostenmäßige Quantifizierung seiner IKS-relevanten Tätigkeiten vorzunehmen. Der FWF wendete im Jahr 2015 rd. 54.000 EUR, im Jahr 2016 rd. 104.000 EUR und im Jahr 2017 rd. 250.000 EUR für IKS-relevante Tätigkeiten auf. Die Aufwendungen für die Interne Revision im Jahr 2017 betragen rd. 32.000 EUR.³

Den im Wege der Evaluierung identifizierten Nutzen, der diesen Kosten gegenüberstand, konnte der FWF zur Zeit der Follow-up-Überprüfung noch nicht angeben.

29.2 Der FWF setzte die Empfehlung des RH teilweise um. Die Kosten und Zeitaufwendungen wurden mit eigenen Kostenstellen erfasst. Die Evaluierung des Nutzens war jedoch noch offen.

Der RH hielt daher an seiner Empfehlung fest, die Kosten und Zeitaufwendungen für IKS-relevante Tätigkeiten zu erfassen und in weiterer Folge die durchgeführten Kontrolltätigkeiten hinsichtlich ihres Nutzens zu evaluieren.

29.3 Laut Stellungnahme des FWF sei erst nach Verstreichen eines entsprechenden Beobachtungszeitraums eine Umsetzung der Empfehlung des RH sinnvoll. Eine vollständige Umsetzung der Empfehlung werde bis Ende 2018 angestrebt.

³ Im FWF war in den Jahren 2015 und 2016 noch keine Interne Revision eingerichtet.

Schlussempfehlungen

- 30** Der RH stellte fest, dass der FWF von 28 überprüften Empfehlungen des Vorberichts 21 umsetzte und sechs teilweise umsetzte. Eine Empfehlung war zur Zeit der Follow-up-Überprüfung obsolet geworden.

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Bund 2015/7			
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung	
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	Umsetzungsgrad
4	Aufnahme einer Kompetenz für die Einrichtung von Unterausschüssen in die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats	2	umgesetzt
6	ausdrückliche Regelung der institutionellen Befangenheit für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des FWF	4	umgesetzt
6	Ausschluss von administrativen und wissenschaftlichen Projektbetreuerinnen und Projektbetreuern von der Bearbeitung von Anträgen der zugeordneten Kuratoriumsmitglieder	5	umgesetzt
7	Erstellung einer Richtlinie für die Genehmigung von Nebenbeschäftigungen und Fertigstellung einer Antikorruptionsrichtlinie	6	umgesetzt
8	eine genauere Definition der Aufgaben und Zuständigkeiten von strategischen und fachlichen Abteilungen in Richtung einer deutlicheren Abgrenzung von jeweils eigenen Zuständigkeiten und notwendigen Kooperationsfeldern	7	teilweise umgesetzt
8	Erarbeitung einer generellen Unterschriftenregelung	8	umgesetzt
10	Einrichtung einer eigenen Internen Revision bei Vorliegen entsprechender Umstände oder Erreichen einer bestimmten Organisationsgröße und/oder Beauftragung externer Partnerinnen bzw. Partner für diese Leistungen	9	umgesetzt
10	Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter nach Einrichtung einer Internen Revision	10	umgesetzt
12, 13, 14	Durchführung einer Risikoanalyse und Erstellung einer Risikomatrix	11	umgesetzt
16	Abstimmung der Anlegerrisikoprofile bei den Banken auf die Veranlagungsrichtlinie	12	umgesetzt
16	Verzicht auf derivative Finanzinstrumente	13	umgesetzt
17, 33	Umsetzung des Echtbetriebs eines Finanz-Tools zur Finanz- und Liquiditätsplanung	14	umgesetzt
18	Auflassung der Handkassen beim Sekretariat der Geschäftsführung und beim Empfang	15	umgesetzt
19	Überprüfung der Eignung der bei der FFG bereits vorhandenen Lösungen im Bereich des Internen Kontrollsystems (bspw. bei der Erarbeitung einer Risikoanalyse und -matrix)	16	umgesetzt
21, 24, 25, 26, 28, 29	Fertigstellung der Prozesslandkarte und Erarbeitung von Prozessbeschreibungen mit klar festgelegten Zuständigkeiten und integrierten Kontrollmechanismen	17	teilweise umgesetzt
23	Ausarbeitung von schriftlichen Vorgaben für Beratungsgespräche	18	umgesetzt

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Bund 2015/7			
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung	
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	Umsetzungsgrad
24	Vervollständigung der Auflistung der bereits bekannt gegebenen Befangenheiten der Referentinnen bzw. Referenten und der Stellvertretungen	19	umgesetzt
25	Einhaltung von Formalkriterien in Sonderrichtlinien und Dokumentation der förderungsrelevanten Sachverhalte	20	umgesetzt
27	Aufzeichnung der Befangenheiten von Kuratoriumsmitgliedern im Protokoll der Kuratoriumssitzungen	21	umgesetzt
28	Erlassung einer Unterschriftenordnung für die Vertragsgestaltung	22	umgesetzt
29	Dokumentation von Vertragsänderungen in den Akten	23	teilweise umgesetzt
30	Durchführung von Prüfungen vor Ort auf Grundlage eines Stichprobenverfahrens	24	teilweise umgesetzt
31	Übertragung von zur Gänze von ihm geförderten Forschungsgeräten in das Eigentum des FWF	25	umgesetzt
31	Durchführung einer vollständigen Bestandsaufnahme aller Forschungsgeräte	26	umgesetzt
34	regelmäßige Überprüfung des Internen Kontrollsystems	27	umgesetzt
35	Überwachung der Umsetzung der Überprüfung des Internen Kontrollsystems durch Follow-up-Überprüfungen	28	teilweise umgesetzt
36	Erfassung der Kosten und Zeitaufwendungen für IKS-relevante Tätigkeiten und in weiterer Folge Evaluierung der durchgeführten Kontrolltätigkeiten hinsichtlich ihres Nutzens	29	teilweise umgesetzt

Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH die erst teilweise bzw. noch nicht umgesetzten Empfehlungen an den FWF hervor:

- (1) Die Aufgaben und Zuständigkeiten von strategischen und fachlichen Abteilungen sollten in Richtung einer deutlicheren Abgrenzung von jeweils eigenen Zuständigkeiten und notwendigen Kooperationsfeldern genauer definiert werden. (TZ 7)
- (2) Die Prozesslandkarte wäre zügig fertigzustellen; Prozessbeschreibungen mit klar festgelegten Zuständigkeiten und integrierten Kontrollmechanismen sollten erarbeitet werden. (TZ 17)
- (3) Vertragsänderungen in den Akten wären nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 23)
- (4) Bei der Abrechnung der Förderungsprojekte sollten auf Grundlage eines Stichprobenverfahrens Prüfungen vor Ort durchgeführt werden, wobei Originalbelege zu prüfen wären. (TZ 24)

- (5) Nach Einführung von regelmäßigen institutionellen Prüfungen des Internen Kontrollsystems in Bezug auf dessen Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit sollte durch Follow-up-Überprüfungen die Umsetzung der Empfehlungen überwacht werden. (TZ 28)

- (6) Die Kosten und Zeitaufwendungen für IKS-relevante Tätigkeiten sollten erfasst werden und in weiterer Folge wären die durchgeführten Kontrolltätigkeiten hinsichtlich ihres Nutzens zu evaluieren. (TZ 29)

Anhang: Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger

Anmerkung: Im Amt befindliche Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in **Fettdruck**

Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF)

Aufsichtsrat

Vorsitz

Dieter Imboden (31. Jänner 2013 bis 17. Dezember 2015)
Hans Sünkel (seit 18. Dezember 2015)

Stellvertretung

Gerhard Grund (31. Jänner 2013 bis 17. Dezember 2015)
Iris Rauskala (seit 18. Dezember 2015)

Präsidentin/Präsident

Pascale Ehrenfreund (3. September 2013 bis 14. August 2015)
Christine Mannhalter (15. August 2015 bis 31. August 2016)
Klement Tockner (seit 1. September 2016)

Geschäftsführung (bis 30. September 2015)

Dorothea Sturn (1. Februar 2011 bis 30. September 2015)

Kaufmännische Vizepräsidentin/kaufmännischer Vizepräsident (seit 1. Oktober 2015)

Dorothea Sturn (1. Oktober 2015 bis 31. August 2016)
Artemis Vakianis (seit 1. September 2016)



Wien, im Juli 2018
Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

R
—
H

